



Vermögenserklärung am 01.01.2021 von juristischen Personen die im Großherzogtum weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung haben

I. Inländisches landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Vermögen

Lage und Größe in Hektar des Betriebes
(Gemeinde, Aktenzeichen und
Kadasterbezeichnung)

Art des Betriebes (zum Beispiel :
land- oder forstwirtschaftlicher
Betrieb, gärtnerischer Betrieb,
Weinbaubetrieb)

Einheitswert des Betriebes

Währung Euro

II. Bebautes und unbebautes Grundvermögen aus dem Inland

Geben Sie bitte nur die Grundstücke an, die nicht Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Rubrik I) oder des Betriebsvermögens sind (Rubrik III)

Lage der Immobilie (Gemeinde, Straße und Nr, für Grundstücke ebenfalls
Aktenzeichen und Kadasterbezeichnung)

Einheitswert der Immobilie



III. Inländische Betriebsvermögen

Währung **Euro**
Steuerpflichtige inländische Vermögenseinheiten und
Vermögenseinheiten welche gemäß §§ 60, 60bis und 60ter BewG
steuerbefreit sind

Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	☐
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0200 6910		
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60bis BewG)	
Z0415	- Befreiung der Beteiligung(en) (§60 BewG) bewertet am 31.12	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60ter BewG)	
Z0500	Gesamtes Rohvermögen	
Z0600	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
Z0620	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§60, §60bis und §60ter BewG)	
Z0630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.	
Z0750 0060	Zwischensumme der Verbindlichkeiten	
Z0800		
Z0900	Summe der Abzüge	
Z1000 0300	Reinvermögen	

IV. Ubrige inländische Vermögenseinheiten

Forderungen von stillen Gesellschaftern mit Gewinnbeteiligung an einem Einzelunternehmen oder einer Körperschaft, wenn der Schuldner (Besitzer des Unternehmens) seinen Steuerwohnsitz, seinen eingetragenen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hat

Name und Adresse des Schuldners

Betrag der Forderung



V. Abzüge, soweit sie nicht inländisches Betriebsvermögen betreffen (Rubrik III)

Abzugsfähige Schulden und Lasten soweit als sie am 1. Januar 2021 bereits bestanden haben und soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Inlandsvermögen der Rubriken I, II und IV stehen.

a) Schulden

Währung

Euro

Art der Schuld (z.B. Hypothekenschuld, Darlehensschuld)

Betrag der Schuld

b) Nutznießungslasten, Rentenlasten und sonstige jährliche Lasten

Art der Last (z.B. Nutznießung, Rente)

Kapitalwert der Last

Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200

Verwendung des Steuerjahresgewinns 2020

F1210

Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)

F1230

Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2020) (§ 63 BewG)

Z0001

Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres

☐

Z0002

Wechselkurs

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

, den